

Guten Tag Herr Steinberg,

wie eben telefonisch besprochen, nochmal die Informationen bezüglich der Verordnungsmöglichkeit von Arzneimitteln bei Auslandsaufenthalten:

An Vertragsärzte wird häufig der Wunsch herangetragen, den Arzneimittelvorrat für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt (Urlaub, Auslandssemester, Auslandspraktikum, etc.) zu verordnen. Nach § 16 SGB V ruht allerdings der Anspruch auf Leistungen für gesetzlich Versicherte, wenn sie sich im Ausland aufhalten.

Eine Abgrenzung, wie lange ein Auslandsaufenthalt längstens sein darf, um noch vor Antritt der Reise in Deutschland zu Kassenlasten mit einem Arzneimittelvorrat versorgt zu werden, ist weder im SGB V noch in der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) klar definiert. In der AM-RL ist zur Verordnungsmenge lediglich Folgendes hinterlegt:

§ 8 Abs. 2 AM-RL

Eine Verordnung von Arzneimitteln ist – von Ausnahmefällen abgesehen – nur zulässig, wenn sich die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt von dem Zustand der oder des Versicherten überzeugt hat oder wenn ihnen der Zustand aus der laufenden Behandlung bekannt ist.

§ 9 Abs. 3 Nr. 4 AM-RL

Vor jeder Wiederholung einer Verordnung von Arzneimitteln soll geprüft werden, ob diese erforderlich ist und ob die verordnete Menge mit der vorgesehenen Anwendungsdauer übereinstimmt; dabei ist insbesondere auf Arzneimittelmisbrauch, -gewöhnung oder -abhängigkeit zu achten.

Die meisten Kassenärztlichen Vereinigungen empfehlen den Vertragsärzten keinesfalls Verordnungen über Mengen auszustellen, die einen Quartalsbedarf übersteigen und warnen vor möglichen Regressforderungen der Krankenkassen.

Arzneimittelverordnungen für einen kurzfristigen Urlaub, d. h. bis zu max. drei Monaten („Quartalsbedarf“) im Ausland sind zulässig und können zu Lasten der BARMER erfolgen.

In Ausnahmefällen kann auch die Verordnung einer Menge für max. sechs Monate zu unseren Lasten erfolgen, sofern während dieser Zeit keine ärztliche Kontrolle des Gesundheitszustandes bzw. der Therapie durch einen persönlichen Arztkontakt erforderlich ist.

Beispiele für Ausnahmefälle:

- Der Versicherte leidet an einer Schilddrüsenunterfunktion, ist aber seit Jahren stabil eingestellt mit derselben täglichen Dosis Schilddrüsenhormon (Tabletten mit dem Wirkstoff L-Thyroxin). Der Arzt hält aufgrund dessen eine Überprüfung der Therapie während des Auslandsaufenthalts (max. sechs Monate) für entbehrlich.
- Der Versicherte ist insulinpflichtiger Diabetiker und plant ein 6-monatiges Praktikum in Südafrika. Er ist gut eingestellt, eine Überprüfung der Therapie ist nicht notwendig. Da das Insulin u.U. nicht in Südafrika erhältlich ist und ein Wechsel vor Ort nicht ohne weiteres möglich ist, kann der Arzt die entsprechende Menge verordnen.

Ob und wie Medikamente zu Kassenlasten verordnet werden regelt das Gesetz. Wir haben Ihnen zum besseren Verständnis das wichtigste zusammengefasst.

Die Arzneimittelrichtlinie ist Bestandteil des Arzt-/Ersatzkassenvertrages und regelt den Umfang und die Modalitäten der Arzneimittelversorgung mit verbindlicher Wirkung sowohl für die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und die Krankenkassen als auch für die Versicherten. Hierin werden auch die Anforderungen an die zu Kassenlasten verordnungsfähigen Arzneimittel hinsichtlich therapeutischem Nutzen und Wirtschaftlichkeit sowie Verordnungsmenge näher festgelegt.

Unter Beachtung der Arzneimittelrichtlinie entscheidet die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt im Rahmen ihrer bzw. seiner Therapieverantwortung über die Verordnung von Arzneimitteln zu direkten Kassenlasten. Hält also eine behandelnde Vertragsärztin oder ein behandelnder Vertragsarzt die Verordnung eines Arzneimittels aus medizinischen Gründen für unbedingt notwendig, so kann sie bzw. er dieses Medikament – sofern die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen – zu unmittelbaren Lasten der Kasse verordnen

Der Kasse verbietet der Grundsatz der Therapieverantwortung der Ärztin oder des Arztes einen Eingriff in die zu treffende Entscheidung, zumal sie auf dem medizinischen Gebiet weder berechtigt, noch in der Lage ist, zu entscheiden, welche Behandlungen bzw. Verordnungen im Einzelfall zur Erzielung des beabsichtigten Heil- bzw. Linderungserfolges notwendig sind.

Die Therapie-Entscheidung und Verantwortung im jeweiligen Behandlungsfall liegt in der Hand der Ärztin oder des Arztes.

Die Genehmigung von Arzneiverordnungen durch uns ist unzulässig.

Bitte sprechen Sie noch einmal mit Ihrem Arzt über die Möglichkeit einer Verordnung für maximal 6 Monate.

Mit freundlichen Grüßen

C[REDACTED] [REDACTED]n

BARMER